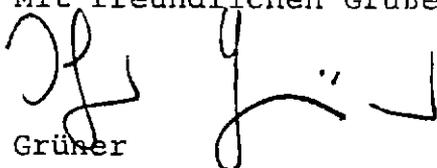


Für Ihr Schreiben vom 26. Februar 1982 danke ich Ihnen. Ich habe bereits in meinem Schreiben vom 15. Januar 1979 den Verfahrensgang dargestellt, wenn bei einer Überprüfung nachteilige Erkenntnisse anfallen. An dieser Sach- und Rechtslage hat sich seitdem nichts geändert. Das dargelegte Verfahren wird vom Bundeswirtschaftsministerium seit Jahren praktiziert und ist von den Verwaltungsgerichten mehrfach gebilligt worden.

Die von Herrn Keim berichteten Erfahrungen entsprechen daher nicht den Tatsachen. Im konkreten Fall wurden der Firma MAN lediglich die Ermächtigungsunterlagen zugesandt. Da das Prüfungsverfahren mit einem für Herrn Keim positiven Ergebnis abgeschlossen wurde, konnte ihm auch nicht, wie bei einer Ablehnung ein mit einer Begründung versehener, rechtsmittelfähiger Bescheid zugestellt werden. Ebensowenig bestand Anlaß, etwaige lehnungsgründe der Firma MAN mitzuteilen. Die Verfahrensweise bei der Ermächtigung und Entmächtigung ist allen Sicherheitsbeauftragten bekannt. Herr Keim ist ordnungsgemäß entmächtigt worden und später auf eigenen Wunsch aus der Firma MAN ausgeschieden. Ihm sind aus dem Ermächtigungsverfahren keinerlei berufliche Nachteile entstanden.

Ich hoffe, damit etwaige Zweifel ausgeräumt zu haben und darf Ihnen versichern, daß das Bundeswirtschaftsministerium stets bemüht ist, das Ermächtigungsverfahren für die damit in Berührung kommenden Personen so transparent zu gestalten, daß Mißverständnisse ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Grüner